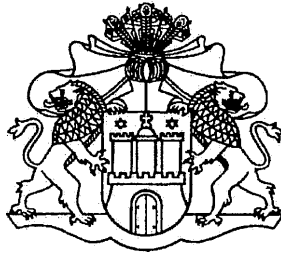


Amtsgericht Hamburg

Az.: 17a C 296/12

Verkündet am 27.02.2013

Menzel, JOsekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Dr. [REDACTED], [REDACTED], 44793 Bochum

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] & [REDACTED], [REDACTED], 44795 Bochum

gegen

[REDACTED], [REDACTED] 1, 20354 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] 25, 33813 Oerlinghausen, Gz.: 12208

wegen Zugang

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 17a - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hoffmann am 27.02.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2013 für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt dem Kläger die Teilnahme an der unter der Bezeichnung *Mailingliste ANWALT* betriebenen Mailingliste zu der Website www.anwalt-liste.de zu ermöglichen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Teilnahme an einer durch den Beklagten verwalteten Mailingliste, die Anwälten zum Austausch von Informationen und Erfahrungen dient.

Der Kläger ist Rechtsanwalt in Bochum und beantragte erstmals 2007 bei dem Beklagten den Zugang zur Mailingliste *ANWALT*, welche von diesem nicht-kommerziell als Administrator verwaltet wird. Der Zugang wird ausweislich der Website www.anwaltsliste.de ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten gewährt, die zuvor einen Nachweis über ihre Zulassung erbringen sowie Angaben zu ihrer Person und Kanzlei machen müssen. Nachdem der Kläger sämtliche Kriterien erfüllte, wurde ihm der Zugang gewährt, sodass er selbst Emails an die Mailingliste schicken (sog. Postingrecht) sowie Emails von der Mailingliste empfangen konnte.

Am 13.10.2011 entzog der Beklagte dem Kläger den Zugang zur Mailingliste *ANWALT*. Nachdem der Kläger den Beklagten zunächst außergerichtlich um Wiedereinräumung der Teilnahmemöglichkeit bat, hat er vor dem Amtsgericht Hamburg unter dem Geschäftszeichen 18b C 389/11 Klage gegen den Beklagten mit dem Antrag erhoben, diesen zur Zahlung von 30,40 € zu verurteilen, da er mit der Einräumung der Teilnahmemöglichkeit an der Mailingliste im Verzug sei. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen sowie widerklagend festzustellen, dass dem Kläger und damaligen Widerbeklagten keinerlei Ansprüche auf Teilnahme an der unter der Bezeichnung Mailingliste *ANWALT* betriebenen Mailingliste und/oder diesbezügliche Schadensersatzansprüche zustünden.

Das Amtsgericht Hamburg hat per Urteil vom 11.09.2012 entschieden, dass der Beklagte zur Zahlung des Betrages von 30,40 € verurteilt sowie die Widerklage abgewiesen wird.

Der Kläger trägt vor, das Amtsgericht Hamburg habe in dem zuvor zitierten Urteil bereits rechtskräftig festgestellt, dass ihm ein Anspruch auf Zugang zur Mailingliste zustehe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Teilnahme an der unter der Bezeichnung *Mailing liste ANWALT* betriebenen Mailingliste zu der Website www.anwaltsliste.de zu ermöglichen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, der Kläger habe schon keinen Teilnahme- oder Zugangsanspruch, da der Beklagte als Administrator der Mailingliste über die Möglichkeit verfüge, Teilnehmer nach eigenem Belieben zuzulassen und auszuschließen.

Die Ausführungen des Amtsgerichts Hamburgs in dem Urteil vom 11.09.2012 zur Geschäftsnummer 18b C 389/11 seien nicht in Rechtskraft erwachsen. Ein Vergleich zwischen Internetforen und Mailinglisten sei nicht statthaft, sodass das Urteil auch nicht auf die Entscheidung des Landgerichts München (CR 2007, 264 f.) hätte gestützt werden können. Der Beklagte gewähre kein Teilnahmerecht, sondern lediglich die unverbindliche Möglichkeit der Teilnahme.

Der Ausschluss des Klägers von der Mailingliste im Oktober 2011 sei auf dessen, nach Darstellung des Beklagten, provokatives Diskussionsverhalten zurückzuführen, wodurch der konstruktive Austausch der Teilnehmer gestört worden sei. Nur durch die Möglichkeit des Ausschlusses einzelner Teilnehmer als Reaktion auf ein Fehlverhalten, könne eine Mailingliste sinnvoll administriert und genutzt werden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Insbesondere besteht das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers trotz der materiellen Rechtskraft der Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg vom 11.09.2012 zur Geschäftsnummer 18b C 389/11 gem. §§ 322, 325 ZPO, da zwar die Parteien und der zugrundeliegende Sachverhalt, nicht aber die Streitgegenstände identisch sind und der Kläger seinen Teilnahmeanspruch aus der Ausgangsentscheidung nicht vollstrecken kann.

Nur soweit der Streitgegenstand des nachfolgenden Prozesses nicht mit demjenigen des ersten Prozesses übereinstimmt, aber die im ersten Prozess rechtskräftig erkannte Rechtsfolge im späteren Prozess über einen anderen Streitgegenstand vorgreiflich ist, ist das nachentscheidende Gericht gebunden und an einer abweichenden Entscheidung der rechtskräftig entschiedenen (Vor-) Frage gehindert (BGH, NJW 1983, 2032 f.; NJW 1986, 2508, 2509; NJW 2008, 1227 ff.). Auch nur insoweit enthält das Ausgangsurteil bereits eine vollstreckbare Feststellung.

Die Streitgegenstände des vorherigen und des jetzigen Prozesses fallen auseinander. Während der Kläger ursprünglich einen Verzugsschaden geltend gemacht hat, beantragt er nunmehr einen vollstreckungsfähigen Titel auf Teilnahme an der Mailingliste AN-

WALT gegen den Beklagten. Da der Beklagte dem Kläger die Teilnahme bislang nicht freiwillig eingeräumt hat, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, um einen gem. § 888 ZPO vollstreckungsfähigen Titel zu erlangen.

II. Der Teilnahmeanspruch des Klägers wurde durch die vollständige Abweisung der inhaltsgleichen Widerklage des Beklagten im Ausgangsprozess des Amtsgerichts Hamburg vom 11.09.2012 zur Geschäftsnummer 18b C 389/11 rechtskräftig festgestellt. Auf die Frage, ob der Ausschluss des Klägers berechtigt war und ob ihm ein Teilnahmeanspruch zusteht sowie nach der rechtlichen Einordnung einer Mailingliste, kommt es daher in diesem Verfahren nicht an. Der sachliche Erfolg der Klage ergibt sich bereits aus der Rechtskraft des zwischen den Parteien ergangenen Urteils des Amtsgerichts Hamburg vom 11.09.2012 zur Geschäftsnummer 18b C 389/11 i.V.m. §§ 322 Abs. 1, 325 Abs. 1 ZPO (BGH, NJW 1983, 2032 f.; NJW 1986, 2508, 2509; NJW 2008, 1227 ff.). Die Entscheidung bindet dieses Gericht insoweit.

1. Die Rechtskraft eines Urteils reicht gem. § 322 Abs. 1 ZPO so weit, als über den erhobenen (prozessualen) Anspruch entschieden ist (BGH, NJW 1983, 2032 f.; NJW 1986, 2508, 2509; jew. m.w.N.). Sie beschränkt sich jedoch auf die Rechtsfolge des Urteils, die auf eine Klage oder Widerklage aufgrund eines bestimmten Sachverhalts bei Schluss der mündlichen Verhandlung den Entscheidungssatz bildet. Einzelne Urteilelemente, tatsächliche Feststellungen und rechtliche Folgerungen erwachsen eigenständig nicht in Rechtskraft (BGH, NJW 1976, 1095; NJW 1983, 2032). Der rechtskräftige Inhalt eines Urteils ist jedoch der Entscheidung im Ganzen zu entnehmen. Auszugehen ist dabei zunächst von der Urteilsformel. Reicht diese allein nicht aus, um den Rechtskraftgehalt der Entscheidung wiederzugeben, sind Tatbestand und Entscheidungsgründe, erforderlichenfalls auch das Parteivorbringen, ergänzend zur Auslegung des Inhalts heranzuziehen (BGHZ 34, 337; BGHZ 35, 338; BGHZ 36, 365, 367).

2. Im Vorprozess ist rechtskräftig entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch auf Teilnahme an der unter der Bezeichnung *Mailingliste ANWALT* betriebenen Mailingliste zu der Website vAvw.anwalt-liste.de zusteht. Die Abweisung einer negativen Feststellungsklage stellt zugleich positiv das Gegenteil fest, zumindest dann, wenn es Ziel und Inhalt der negativen Feststellungsklage war, einem bestimmten Anspruch entgegenzutreten. Dies gilt in jedem Fall, wenn die negative Feststellungsklage als unbegründet zurückgewiesen wurde (BGHZ 7, 174, 183; BGH, NJW 1972, 1043, 1044; NJW 1975, 1320, 1321; NJW 1983, 2032, 2033).

Die Widerklage des Beklagten im Verfahren 18b C 389/11 des AG Hamburg wurde im Tenor zu 3. umfänglich abgewiesen. Streitgegenstand der Widerklage war die (negative) Feststellung, dass dem Kläger und (damaligen) Widerbeklagten gegen den Beklagten und (damaligen) Widerkläger keinerlei Ansprüche auf Teilnahme an der unter Bezeichnung *Mailingliste ANWALT* betriebenen Mailingliste und/oder diesbezügliche Schadensersatzansprüche zustehen. Hiermit versuchte der Beklagte, sich umfänglich gegen dahingehende Ansprüche des Klägers zu verteidigen.

Das Amtsgericht Hamburg hat per Urteil vom 11.09.2012 zur Geschäftsnummer 18b C 389/11 die Widerklage des Beklagten abgewiesen. Aus den ergänzend zu berücksichtigenden Entscheidungsgründen ergibt sich die Feststellung dass die zulässige Widerklage als unbegründet abgewiesen wurde, da dem Kläger ein Zugang zur Mailingliste zusteht und er seinen Verzögerungsschaden geltend machen kann. Diese Entscheidung ist der Rechtskraft fähig und stellt damit zugleich den Anspruch des Klägers in diesem nachfolgenden Verfahren - bindend - fest.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Hoffmann
Richter am Amtsgericht